

Hochschulanzeiger

Nr. 42 / 2009 vom 7. Mai 2009

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Jens Leichsenring
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2008 S. 335).

Im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

- 2 2. Richtlinie des Prüfungsausschusses des Departments Wirtschaft für den Diplomstudiengang Außenwirtschaft / Internationales Management an der Fakultät Wirtschaft & Soziales vom 2. April 2009
- 3 3. Richtlinie des Prüfungsausschusses des Department Wirtschaft an der Fakultät Wirtschaft & Soziales vom 2. April 2009
- 4 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- 10 Ämterbesetzungen – Fakultät Technik und Informatik

**2. Richtlinie des Prüfungsausschusses des Departments Wirtschaft
für den Diplomstudiengang Außenwirtschaft / Internationales Management
an der Fakultät Wirtschaft & Soziales
vom 2. April 2009**

**gemäß § 3 Absatz 3 der Ordnung zur Beendigung der „Prüfungs- und Studienordnung für den
Studiengang Außenwirtschaft / Internationales Management an der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg“ vom 23. Mai 2007 (ÜbergangsO AIM Hochschulanzeiger 8. Ausgabe S. 8)**

Mit Beschluss vom 2. April 2009 hat der Prüfungsausschuss des Departments Wirtschaft an der Fakultät
Wirtschaft & Soziales folgende Richtlinie zur ÜbergangsO AIM erlassen.

§ 1

Voraussetzungen für die Diplomarbeit

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen die Diplomarbeit auch ohne erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit ausgeben. Die Regelung des § 27 Punkt 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Außenwirtschaft / Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wird nicht angewendet.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hamburg, den 2. April 2009
Der Prüfungsausschuss

**3. Richtlinie des Prüfungsausschusses des Department Wirtschaft
an der Fakultät Wirtschaft & Soziales
vom 2. April 2009**

gemäß § 3 Absatz 3 der Ordnung zur Beendigung der „Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ und der „Vorläufigen Studienordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 23. Mai 2007 (ÜbergangsO TBWL, Hochschulanzeiger 8. Ausgabe S. 6)

Mit Beschluss vom 2. April 2009 hat der Prüfungsausschuss des Departments Wirtschaft an der Fakultät Wirtschaft & Soziales folgende Richtlinie zur ÜbergangsO TBWL erlassen.

§ 1

Voraussetzungen für die Diplomarbeit

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen die Diplomarbeit auch ohne erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit ausgeben. Die Regelung des § 21 Punkt 2 der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wird nicht angewendet.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hamburg, den 2. April 2009
Der Prüfungsausschuss

**Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung
der Masterstudiengänge
Fahrzeugbau und Flugzeugbau
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Vom 29.April 2009**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29.04.2009 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 09.10.2008 beschlossene Prüfungs- und Studienordnung Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau am Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg befristet bis zum 28.02.2011 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

1. Abschnitt Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich (Zu § 1 APSO-TI-BM)

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau (PSO-F+F-M) ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Faculty of Engineering and Computer Science – Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-TI-BM)“ vom 16. November 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 462) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Masterstudiengänge (Zu § 2 APSO-TI-BM)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das Studium gliedert sich in zwei theoretische Semester und endet mit der im dritten Semester anzufertigenden Master-Thesis.
- (2) Bei den Studiengängen handelt es sich um konsekutive Masterstudiengänge zu den Bachelorstudiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau
- (3) In den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau stehen folgende Schwerpunkte zur_Wahl:
 - Studienschwerpunkte des Studiengangs Fahrzeugbau
 1. Antrieb und Fahrwerk
 2. Karosserieentwicklung
 - Studienschwerpunkte des Studiengangs Flugzeugbau
 1. Entwurf und Leichtbau
 2. Kabine und Kabinensysteme

§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade (Zu § 3 APSO-TI-BM)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Mastergrad „Master of Science (M.Sc.)“.

Der Studienschwerpunkt wird benannt, wenn mindestens drei Wahl-Module aus demselben Studienschwerpunkt gewählt worden.

§ 4 Modularisierung des Lehrangebotes (Zu § 9 APSO-TI-BM)

(1) Das Department stellt für die Studiengänge und alle Studienschwerpunkte einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Modul Umfang und Veranstaltungsart festlegt. Die Modulbeschreibungen sind im Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau in allgemein üblicher Weise bekannt zu geben. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

<p>LVA = Lehrveranstaltungsart Ek = Exkursion EwÜ = Entwurfsübung KPA = Konstruktions- und Planungsarbeit Prak = Laborpraktikum oder Laborübung Pro = Projekt SeU = Seminaristischer Unterricht Sem = Seminar Üb = Übung VL = Lehrvortrag (Vorlesung) KuZ = Kurzzeichen SWS = Semesterwochenstunden CP = Kreditpunkte G = Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote</p>	<p>SL = Studienleistung PVL = Prüfungsvorleistung PL = Prüfungsleistung HA = Hausarbeit KA = Konstruktive, experimentelle oder theoretische Arbeit KL = Klausur Kq = Kolloquium L = Laborabschluss Lp = Laborprüfung mPr = mündliche Prüfung Pro = Projekt Ref = Referat Ü = Übungstestat</p>
---	--

(2) Für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau sind in jedem der nachstehend genannten fünf Module (Pflicht-Module) die aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen:

Pflicht-Modul	KuZ	LVA	SWS	PVL/ SL	PL	G	CP
Systems-Engineering	SYE	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Management in der Produktentwicklung	MIP	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Angewandte Schwingungslehre	ASL	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Akustik	AKU	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Betriebsfestigkeit	BFT	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Summe						10	30

(2) Für den Studiengang Fahrzeugbau sind aus den nachstehenden Modulen (Wahl-Module) in fünf Modulen die aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen:

Wahl-Modul	KuZ	LVA	SWS	PVL/ SL	PL	G	CP
Wahl-Modul Studiengang Fahrzeugbau							
Struktur-Optimierung für Fahrzeugbauer	SOF	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Konstruktion von Baugruppen	KOB	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Fahrzeugaerodynamik	FAD	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Projekt im Fahrzeugbau	PFA	Pro	4		Pro	2	6
Wahl-Modul Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk							
Aktive Systeme in der Fahrwerkstechnik	ASF	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Versuchstechnik im Fahrwerk mit Labor	VFL	SeU	4	L	KL/HA /mPr	2	6
Simulation in der Fahrwerktechnik	SIF	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Motormanagement und Applikation	MOA	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Statistische Versuchsplanung (DOE) und Simulation	SVS	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Alternative Antriebe und Kraftstoffe	AAK	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Wahl-Modul Studienschwerpunkt Karosseriekonstruktion							
Straken mit CAD	STA	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Simulationsbasierte Karosserieentwicklung (Crash, Akustik, ...)	SIK	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Aktuelle Systeme und Komponenten (Sitze,...)	ASK	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Karosseriekonzepte und Fahrzeug-Interieur	KFI	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Package und Ergonomie	PER	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Fahrzeugklimatisierung	FAK	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6

Insgesamt beträgt die Summe der erreichbaren Gewichtungsfaktoren 10. Es können maximal 30 CP erworben werden.

(3) Für den Studiengang Flugzeugbau sind aus den nachstehenden Modulen (Wahl-Module) in fünf Modulen die aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen:

Wahl-Modul	KuZ	LVA	SWS	PVL/ SL	PL	G	CP
Wahl-Modul Studiengang Flugzeugbau							
Berechnung (FEM) für Faserverbundwerkstoffe	BFV	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Fertigungstechnologie für Faserverbundwerkstoffe	FFV	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Strömungssimulation (CFD)	STS	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Projekt im Flugzeugbau	PFL	Pro	4		Pro	2	6
Wahl-Modul Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau							
Aeroelastik	AEL	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Flugmechanik 2	FM2	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Flugzeugtriebwerke 2	FT2	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Strukturoptimierung	STO	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Entwurf und Dimensionierung von Faserverbundwerkstoffen	EFV	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Versuchstechniken im Flugzeugbau	VFB	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Wahl-Modul Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme							
Vertiefung Systemintegration und Versuch	VSV	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Vertiefung mechanische Kabinensysteme	VMK	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Vertiefung elektrische Kabinensysteme	VEK	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Maintenance und Retrofit	MAR	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Bauweisen, Human Factors, Aeromedizin	BHA	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6
Entwurf und Dimensionierung von Sandwichstrukturen	ESW	SeU	4		KL/HA /mPr	2	6

Insgesamt beträgt die Summe der erreichbaren Gewichtungsfaktoren 10. Es können maximal 30 CP erworben werden.

(4) In jedem Semester sollen den Studierenden mindestens drei Module aus dem Katalog der Wahl-Module angeboten werden.

(5) Die oder der Studierende kann auf Antrag für ein Wahl-Modul auch Lehrveranstaltungen anderer Masterstudiengänge auswählen. Dazu bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und des betroffenen Departments oder Fachbereiches der eigenen oder anderen Hochschule. Für die Anrechnung der an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistung gilt § 20 Absatz 1 und 2 sowie § 19 Absatz 6 der APSO-TI-BM entsprechend.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache (Zu § 11 der APSO-TI-BM)

(1) In den Lehrveranstaltungsarten mit Anwesenheitspflicht ist die Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn die oder der Studierende an 80 von Hundert der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl von Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Festlegung der Sprache erfolgt spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung. Sie gilt auch für die entsprechende Prüfung.

2. Abschnitt Prüfungswesen

§ 6 Master-Thesis (Zu § 16 APSO-TI-BM)

(1) In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftlich anspruchsvolles, komplexes Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Master-Thesis ist eine theoretische, konstruktive und/oder experimentelle Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung und abschließendem hochschulöffentlichem Vortrag mit Kolloquium. Die Form der schriftlichen Ausarbeitung wird durch die vom Department herausgegebenen Richtlinien geregelt.

(3) Die Master-Thesis wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Ausgabe kann erfolgen, wenn alle bis auf zwei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 6 Monate.

(5) Für die Master-Thesis werden 30 CP vergeben. Die Benotung des Kolloquiums nach §16 Absatz (6) APSO-TI-BM bezieht jede oder jeder Prüfende mit in die Benotung der Master-Thesis ein.

§ 7 Bewertung und Benotung (Zu § 18 APSO-TI-BM)

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note (Bewertung)	Note (Benotung)	Beschreibung
0.7	= ausgezeichnet	= eine besonders herausragende Leistung
1.0 und 1.3	= Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1.7, 2.0 und 2.3	= Gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2.7, 3.0 und 3.3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3.7 und 4.0	= Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4.3, 4.7 und 5.0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit 4.3 bewertet, können die Studierenden eine ergänzende mündliche Überprüfung, die über "ausreichend" (4.0) oder „nicht ausreichend“ (4.3) entscheidet, beantragen. Die ergänzende mündliche Überprüfung soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern. Über die mündliche Überprüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn bzw. nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuletzt eintritt, bei der oder dem Prüfenden zu stellen, die oder der die Prüfungsleistung bewertet hat.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, legt die oder der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Gewichtung der Teilprüfungsnoten fest.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung wird zunächst aus den Modulnoten der studienbegleitenden Prüfungen (§ 4) eine Teilnote errechnet. Die Teilnote ergibt sich aus der Summe der gewichteten Einzelnoten geteilt durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. Die Gesamtnote ergibt sich zu 70 von Hundert aus der Teilnote nach den Absätzen 1 bis 3 und zu 30 von Hundert aus der Note der Master-Thesis.

3. Abschnitt Zeugnis sowie Masterurkunde

§ 8 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad (Zu § 25 APSO-TI-BM)

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsvorleistungen, sowie die Master-Thesis erfolgreich erbracht worden sind. In der Masterurkunde wird der Studiengang benannt.

(2) Das Masterzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Fahrzeugbau oder Flugzeugbau,
3. das Bestehen der Master-Prüfung nach Absatz 1 und
4. eine Erklärung nach §17 Absatz (3) APSO-TI-BM.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2009.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 29.April 2009

Ämterbesetzungen Fakultät Technik und Informatik

Dekanat

Dekan:	Prof. Dr. Jeske
Prodekan:	Prof. Dr. Landenfeld
Prodekan:	Prof. Dr. Watter
Geschäftsführerin:	Frau Trötschel

Departmentsleitung

Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau
Prof. Dr. Kammerl, Vertreter Prof. Dr. Zingel

Department Informatik
Frau Prof. Dr. Buth, Vertreter Prof. Dr. Zukunft

Department Informations- und Elektrotechnik
Prof. Dr. Schubert, Vertreter Prof. Dr. Dahlkemper

Department Maschinenbau und Produktion:
Prof. Dr. Horn, Vertreter Prof. Dr. Frischgesell